

Satzung

des „Kulturkreises Kirchspiel Emsbüren e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Kirchspiel Emsbüren e.V.“ und hat den Sitz in Emsbüren.

§ 2

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, z.B. Theater- Musikaufführungen, Konzerte, Lesungen und Kunstausstellungen in Emsbüren, das Organisieren von Fahrten zu Theater- und Konzertaufführungen in Lingen und weiteren kulturellen Veranstaltungen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig **und** verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 5.) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Kosten

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist erworben, falls nicht der Vorstand binnen 30 Tagen nach Eingang der Beitrittserklärung diese schriftlich ablehnt.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle eines Verstoßes gegen die Satzung oder schuldhafter grober Verletzung der Interessen des Vereins entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche und mit Gründen versehene Mitteilung.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der KassenswartIn und dem/ der SchriftführerIn. Der Verein wird durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam nach Außen vertreten, einer der beiden muss der/ die Vorsitzende oder einer der beiden StellvertreterInnen sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs Beisitzerinnen/ Beisitzern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. In dieser Versammlung ist

1. über die Tätigkeiten des Vereins zu berichten,
2. die Vereinsrechnung abzunehmen,
3. über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden,
4. erforderlichenfalls die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen,
5. über Beiträge und
6. erforderlichenfalls über eine Satzungsänderung zu beschließen,
7. zwei KassenprüferInnen zu wählen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen.

§ 10

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11

Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/ dem Vorsitzenden oder einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden und von der/dem SchriftführerIn oder von einer/einem von der Mitgliederversammlung gewählten ProtokollführerIn zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und über die Verwendung

des verbleibenden Vermögens.

Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Stand: 23.01.2024